

■ Aufsichtspflicht Einsatz von Mini- und Großtrampolin

Aufgrund der speziellen Eigenschaften und Gefährdungspotentiale dieser Geräte müssen bei deren Nutzung spezielle organisatorische und sicherheitstechnische Bedingungen berücksichtigt werden. Es ist besonderer Wert auf die Sicherheit der Teilnehmenden zu legen, deshalb sind Geräteabsicherungen sowie erforderliche Sicherheitsstellungen und aktive Hilfeleistungen notwendig. Beim Minitrampolin sind als Landefläche Niedersprungmatten ideal. Sicherheitsbereiche sollten mit Gerätturnmatten abgesichert werden. Während des Übens müssen die Matten immer wieder auf die exakte Lage überprüft werden.

Die Unfallkasse Hessen unterscheidet neben Mini- und Großtrampoline noch in

- Trimpoline (Durchmesser z.B. 1,00 m bis 1,40 m - Höhe ca. 30 cm)
- Freizeitrampoline (Durchmesser z.B. 3,70 m oder rechteckig z.B. 3,65 m x 2,25 m).

Auch bei diesen muss auf eine sichere Konstruktion, Aufstellung und Nutzung geachtet werden.

Alle Trampolingeräte müssen regelmäßig gewartet und kontrolliert werden.

Rahmenbedingungen in Schulen

Laut „Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler“ (Aufsichtsverordnung, § 20 und § 21 vom 11.12.2013) fällt die Nutzung des Trampolins unter „Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen“. Der Unterricht darin muss von der Schulleitung genehmigt sein und darf

„... nur von Lehrkräften geleitet werden, die eine sportartspezifische Prüfung [...] des ZFS oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.“

Der Unterrichtende muss mit der Methodik des Trampolin-Springens nachweislich vertraut sein und über die notwendige Sicherheit in der Hilfestellung und Sicherheitsstellung verfügen.

Ein Rebounder (kleines, flaches trampolinähnliches Spielgerät) darf nach Informationen der Unfallkasse Hessen ohne Qualifizierung genutzt werden.

Für Lehrer*innen heißt das konkret, dass sie folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

- Sie sind ausgebildete Sportlehrer*in oder haben eine ÜL-Lizenz *und*
- eine Spezial-Fortbildung „Turnen am Minitrampolin in der Schule“ *und/oder*
- einen Aufbaukurs „Trampolinturnen“ besucht.

Die eingesetzten Lehrkräfte müssen sich über die jeweils aktuellen Sicherheitsentwicklungen informieren und darin fortbilden (§20 (2) AufVO). Eine entsprechende Veranstaltung wird von der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) in Kooperation mit dem Hessischen Turnverband angeboten.



Rahmenbedingungen für Sportvereine

Sofern vom Verband keine andere Regelung vorgeschrieben wird, ist im **Vereinssport** keine spezielle Qualifizierung vorgeschrieben. Die Voraussetzungen zur Nutzung von Sportgeräten sind nur allgemein definiert.

D.h. der Vereinsvorstand eines Sportvereins hat zu prüfen:

- Ob die eingesetzte Person in der Lage ist, die Geräte gewissenhaft einzusetzen.
- Ihre fachliche und pädagogische Eignung muss immer wieder überprüft werden.
- Die Sportstunde muss Bestandteil des Vereinsangebots sein.

Sind diese Bedingungen erfüllt, ist der Einsatz des Trampolins auch durch die ARAG-Sportversicherung abgedeckt.

Empfehlungen der Sportjugend

Wir empfehlen den Vereinen

- beim Einsatz Trampolinen besondere Sorgfalt walten zu lassen.
- keine unerfahrenen Übungsleiter*innen einzusetzen bzw. diesen die Benutzung zu untersagen.
- ÜL spezielle Qualifizierungsangebote besuchen zu lassen. Fortbildungen werden vom Hessischen Turnverband bzw. der Turnjugend Hessen angeboten.
- ÜL, die mit diesen Geräten arbeiten wollen, auf jeden Fall vorher durch erfahrene Trainer*innen oder Übungsleiter*innen vereinsintern zu beraten und über die erforderlichen Sicherheitsstandards zu informieren.

Literatur:

- Deutsche gesetzliche Unfallversicherung:
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/21/trampoline-in-kindertageseinrichtungen-und-schulen>
- Unfallkasse Hessen: Minitrampolin: mit Leichtigkeit und Sicherheit
<https://www.ukh.de/medium/minitrampolin-mit-leichtigkeit-und-sicherheit>

